



Die Pflichtmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen Vorschriften des europäischen Rechts.
Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht, die damit verbundene Beitragspflicht und die Beitragshöhe verletzen keine Grundrechte.

§§ 121, 150 SGB VII

Urteil des SG Gießen vom 19.10.2006 – S 3 U 233/05 –

Bezugnahme auf die Urteile des EuGH vom 22.01.2002 - C-218/00 -, [VB 024/2002 vom 22.02.2002](#), und des BSG vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R -, [HVBG-INFO 008/2004, S. 682-691](#);

vgl. auch [VB 095/2006 vom 07.08.2006](#) mit weiteren Nachweisen (Urteile etc.).

Das **Sozialgerichts Gießen** hat mit **Urteil vom 19.10.2006 – S 3 U 233/05 –** wie folgt entschieden:

Sozialgericht Gießen
Az.: S 3 U 233/05

Verkündet am 19. Oktober 2006



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft zur Beklagten.

Die Klägerin ist ein Transportunternehmen in der Rechtsform der GmbH und - nach Verlegung der Hauptniederlassung von Asbach nach Dillenburg im Juli 2002 - seit 01.01.2003 in dieser Form im Unternehmenskataster der Beklagten als Pflichtmitglied eingetragen.

Mit Schreiben vom 22.07.2005 kündigte die Klägerin die Pflichtmitgliedschaft im Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheiten zum 31.12.2005.

Mit Bescheid vom 03.08.2005 stellte die Beklagte fest, dass aufgrund der eindeutigen gesetzlichen Regelungen kein Anspruch auf Entlassung der Klägerin aus der Pflichtmitgliedschaft bestehe.

Die Klägerin legte hiergegen fristgerecht Widerspruch ein mit der Begründung, die Zwangsmitgliedschaft sei mit europäischem Recht und Verfassungsrecht unvereinbar. Durch Widerspruchsbescheid vom 30.09.2005 wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Die Klägerin hat hiergegen am 04.11.2005 vor dem Sozialgericht Gießen Klage erhoben.

Sie vertritt die Auffassung, die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten verstoße gegen das Recht der Europäischen Union und gegen das Grundgesetz. Den bei der Beklagten versicherten Unternehmen werde jegliche Möglichkeit genommen, sich anstatt bei der Berufsgenossenschaft anderweitig bei einer inländischen oder EU-ausländischen Versicherung nach dem Standard der gesetzlichen Unfallversicherung privat abzusichern. Diese Monopolstellung finde keine Rechtfertigung. Die Klägerin könne sich auch dann auf die Dienstleistungsfreiheit berufen, wenn sie nicht selbst als Versicherer auf dem deutschen Markt tätig werden wolle, denn der EuGH habe in zulässiger Rechtsfortbildung den Anwendungsbereich der Artikel 49,50 EGVtr auf die Felder erweitert, bei denen nur die Dienstleistung selbst die Grenze überschreitet, während die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässigen den Leistungsempfänger und dem Leistungserbringer keiner Ortsveränderung vornehmen.

Darüber hinaus sei die Versicherungstätigkeit der Beklagten als unternehmerische Tätig-



keit zu bewerten und unterliegen damit den Regelungen der Artikel 81 ff EGVtr. Die Berufsgenossenschaften hätten als staatliches Monopol eine marktbeherrschende Stellung. Bereits die Schaffung dieses Monopols sei zwingend mit einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung verbunden, darüber hinaus liege ein Verstoß gegen Artikel 82 dann vor, wenn durch diese Stellung eine Lage geschaffen werden könnte, in der die Möglichkeit besteht, dass das Unternehmen, hier die Beklagte, einen solchen Missbrauch begehen könnte.

Schließlich beeinträchtigten die Berufsgenossenschaften auch den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf ausländische Versicherer. Es sei im Übrigen im Bereich der Krankenversicherung mittlerteils gelungen, auch eine private Absicherung möglich zu machen. Gründe nach Artikel 86 Abs. 2 für die Beibehaltung der Unfallversicherungsmonopols gebe es hingegen nicht.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 03.08.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.09.2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie zum 31.12.2005 aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheiten betroffen ist,

hilfsweise

festzustellen, dass die Klägerin ab dem 01.01.2006 nicht mehr Pflichtmitglied bei der Beklagten ist, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheiten betroffen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die getroffene Entscheidung für zutreffend und mit geltendem Recht und Rechtsprechung für vereinbar.

Zum Sach- und Streitstand im Einzelnen wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.



Entscheidungsgründe

Die insbesondere form- und fristgerecht vor dem zuständigen Gericht erhobene Anfechtungsklage ist zulässig (§ 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG), jedoch nicht begründet. Der angegriffene Bescheid ist nicht aufzuheben, denn er ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat es zutreffend abgelehnt, die Klägerin aus der berufsgenossenschaftlichen Pflichtmitgliedschaft nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) zu entlassen.

Eine Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten sowie die sich danach ergebende Beitragspflicht resultiert aus §§ 121, 150 SGB VII. Gemäß § 121 SGB VII sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften für alle Unternehmen zuständig, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften des SGB VII eine Zuständigkeit anderer Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt.

Gesetzliche Regelungen oder Ausnahmen für die von der Klägerin angestrebte Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung bestehen nicht. Die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Versicherung der Unternehmen für den Risikobereich der gesetzlichen Unfallversicherung anstelle der Zwangsmitgliedschaft in der GUV ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher lediglich in Form einer Zusatzversicherung möglich. Dementsprechend sind gemäß § 150 SGB VII alle Unternehmer beitragspflichtig, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.

Die von der Klägerin bzw. den verschiedenen Verbänden angestrebte Reform der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sache der Gesetzgebung, nicht der Rechtsprechung.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Klägerin eindeutig sind, ist durch das Gericht lediglich zu prüfen, ob durch diese Regelungen höherrangiges Recht verletzt wird.

Die Pflichtmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung verstößt jedoch entgegen der von der Klägerin sowie einiger Unternehmerverbände vertretenen Auffassung zur Überzeugung des Gerichts weder gegen das Grundgesetz noch gegen Vorschriften des europäischen Rechts, so dass es keiner Vorlage insbesondere an den Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bedurfte.

Die Voraussetzungen für eine Vorlagepflicht eines letztinstanzlichen Gerichts hat das



BSG in der Entscheidung vom 11.11.2003, Az.: B 2 U 16/03 R dargestellt:
Danach ist eine Vorlage zum EuGH nach Artikel 234 Abs. 3 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25.03.1957, BGBl II Nr. 23 S. 766, in der Fassung des Vertrages von Amsterdam vom 02.10.1997, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 340 vom 10.11.1995 (EGVtr) dann zwingend, wenn es für die Rechtsfindung auf die Auslegung von Bestimmungen des EG-Vertrages ankommt. Von einer Vorlage kann abgesehen werden, wenn die entscheidungserhebliche Rechtsfrage in einem gleich gelagerten Vorlageverfahren bereits geklärt wurde (EuGH, Urteil vom 27.03.1963 in den verbundenen Rechtssachen 28/62 bis 30/62, Da Costa u.a., EuGHE 1963, 63; Urteil vom 04.11.1997 in der Sache C-337/95, Parfüms Christian Dior, EuGHE 1997, I 6013 RdNr. 31) oder wenn zu dieser Frage bereits eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs zumindest zu einem vergleichbaren Verfahren vorliegt (EuGH, Urteil vom 06.10.1982 in der Sache 283/81, Cilfit, EuGHE 1982, 3415 RdNr. 14). Entsprechend sieht das BVerfG den in Artikel 101 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz garantierten Anspruch auf den gesetzlichen Richter nur dann als verletzt, wenn eine Anrufung des EuGH unterbleibt, obwohl zu einer entscheidungserheblichen Frage des Gemeinschaftsrechts noch keine oder keine erschöpfende Rechtsprechung vorliegt, eine Fortentwicklung durch den EuGH nicht nur als entfernte Möglichkeit erscheint und das letztinstanzliche Gericht den ihm in solchen Fällen notwendig zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschritten hat (BVerfG Beschluss vom 09.01.2001, Az.: 1 BvR 1036/99).

Zutreffend hat die Klägerin darauf hingewiesen, dass für das erstinstanzliche Gericht keine Vorlagepflicht, sondern lediglich gem. Art. 234 Abs. 2 EGVtr eine Vorlageoption besteht.

Einer Vorlage an den EuGH bedurfte es vorliegend aber nicht, denn entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Frage, ob eine öffentlich-rechtlich organisierten Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach der Art der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, in der Rechtsprechung des EuGH bereits geklärt.

Durch das in Zusammenhang mit der italienischen Unfallversicherung INAIL ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22.01.2002 (EUGH E 2002, I – 691, Az.: Rs C 218/00) ist eine seit mehreren Jahren geführte Diskussion über die Europafestigkeit von Sozialversicherungsmonopolen geklärt worden.

Die deutsche und die italienische Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten weisen ähnliche und teilweise identische Merkmale auf. Die Ausführungen zu



INAIL können daher in weiten Teilen auf die Rechtssituation der Berufsgenossenschaften in Deutschland übertragen werden, so dass auch das Bundessozialgericht den Monopolstatus der Berufsgenossenschaften mehrfach als europarechtskonform bestätigt hat, wobei es sich maßgeblich auf die Begründung des EuGH gestützt hat (BSG Urteil vom 09.05.2006, Az.: B 2 U 34/05 R; BSG Urteil vom 11.11.2003, Az.: B 2 U 16/03 R).

Danach besteht eine große Strukturähnlichkeit zwischen der gesetzlichen Unfallversicherung in Italien und Deutschland, weshalb diese Versicherungssysteme rechtlich gleich zu bewerten sind. Das SGB VII hebt sich im Punkt Finanzierung noch deutlicher als das der staatlichen italienischen Unfallversicherung von marktüblichen privaten Versicherungsangeboten ab, so dass für die Berufsgenossenschaften eine Einordnung als Unternehmen letztlich noch weniger in Betracht kommt als für die italienische Unfallversicherung. Denn anders als private Risikoversicherungen und auch anders als die italienische Unfallversicherung finanzieren sich die Berufsgenossenschaften nicht nach dem Kapitaldeckungsprinzip, sondern nach dem Umlageverfahren. Ein solches umlagefinanziertes Versicherungssystem wird von privaten Versicherern nicht angeboten.

Im Übrigen sind weder die Wettbewerbsregeln der Artikel 81 ff. EGvtr auf die Beklagte anwendbar, noch verletzt die Zwangsmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 49,50 EG).

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der europäischen Wettbewerbsnormen ist, dass die Sozialversicherungsträger überhaupt Unternehmen im Sinne der Artikel 81 ff. EGvtr sind. Sozialversicherungsträger sind dann keine Unternehmen im Sinne der Artikel 81 ff. EGvtr, wenn zum einen in der Versicherung in ausreichendem Umfang Solidaritätselemente enthalten sind, und zum anderen dem Sozialversicherungsträger aufgrund staatlicher Regulierung keine Möglichkeit verbleibt, wesentliche Elemente der Versicherungen (z. B. Höhe der Leistungen und der Beiträge) autonom zu gestalten. Die Beklagte ist somit nicht von den europäischen Wettbewerbsregeln erfasst (vgl. hierzu auch Urteil des EuGH vom 16.03.2004, EUGH E 2004, I – 2493, Az. Rs C-264/01, wonach auch die deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Bereich der Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel etc. nicht als Unternehmen im Sinne der Art. 81, 82 EGvtr handeln).

Wenn es danach aber dem deutschen Gesetzgeber gestattet ist, ohne Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht eine solidarisch finanzierte staatliche Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einzurichten, so kann die daraus folgende Zwangsmitgliedschaft bei dieser Versicherung jedenfalls nicht gegen den Grundsatz der



(passiven) Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Auf die aktive Dienstleistungsfreiheit ist im vorliegenden Fall nicht abzustellen, da die Klägerin nicht zum Anbieterkreis entsprechender Versicherungsleistungen gehört und insoweit durch den angegriffenen Bescheid nicht beschwert ist. Die gegenteilige Auffassung der Klägerin ist insoweit nicht schlüssig.

Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, die damit verbundene Beitragspflicht und die Beitragshöhe verletzen auch keine Grundrechte der Klägerin. Sie sind insbesondere mit den Regelungen in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar, wie das BVerfG für vergleichbare Systeme in anderen Zweigen der Sozialversicherung wiederholt entschieden und ausführlich begründet hat (BVerfGE 10, 354, 371 ff.; BVerfGE 12, 319, 323 ff.; BVerfG Beschluss vom 04.04.1989, Az.: 1 BvR 685/88 in NJW 1990, 1653; BVerfGE 44, 70, 89ff.)).

Auch dies ist bereits in zahlreichen untergerichtlichen Entscheidungen geklärt und wurde vom Bundessozialgericht wiederholt im Einzelnen dargelegt, so dass die Kammer auf eine weitere Darstellung dieser für zutreffend erachteten Rechtsauffassung en detail verzichtet (vgl. ausführliche Zitate der einschlägigen Entscheidungen in BSG, Urteil vom 09.05.2006, Az.: B 2 U 34/05 R; BSG, Urteil vom 11.11.2003, Az.: B 2 U 16/03 R; siehe auch LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.02.2003, Az.: L 1 U 3237/01; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2006, Az.: L 1 U 1430/05; LSG NRW Urteil vom 14.09.2005, Az.: L 17 U 138/05; SG Freiburg, Urteil vom 22.11.2005, Az. S 10 U 4235/04; SG Würzburg, Urteil vom 03.08.2005, Az.: S 11 U 364/04).

Durchgreifende Gesichtspunkte für eine andere Einschätzung zeigt das Klagevorbringen nicht auf.

Die Klage war daher abzuweisen, auch hinsichtlich des als Feststellungsklage nach § 55 SGG ausgestalteten Hilfsantrages, da eine solche im Hinblick auf die nach § 54 SGG zulässige Anfechtungsklage subsidiär und damit bereits unzulässig ist (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 7. Aufl. § 55 RdNr. 3, 19).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a SGG i. V. mit § 154 Abs. 1 VwGO.